
S 12 KR 114/04 Ko

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 114/04 Ko
Datum	02.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung vom 20. Juli 2005 wird zur¼ckgewiesen.

Gr¼nde:

I.

Im Hauptsacheverfahren hatte die Antragstellerin und dortige Beklagte die geltend gemachte Forderung anerkannt und sich zur Ü¼bernahme der Gerichtskosten sowie der au¼rgerichtlichen Kosten der Gegenseite bereit erkl¼rt. Sie erhoffte sich damit die Einsparung der durch einen evtl. Kostenbeschluss nach [Â§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), 161 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gesondert zu erhebenden Kosten. Gleichwohl erlie¼ die Vorsitzende der 12. Kammer unter dem 04.07.2005 einen Beschluss, in dem sie der Beklagten die Gerichtskosten sowie die au¼rgerichtlichen Kosten auferlegte und den Streitwert auf 363,68 EUR festsetzte. Mit Kostenrechnung vom 20.07.2005 forderte nun die Kostenbeamtin des Gerichts von der Antragstellerin ausgehend von dem festgesetzten Streitwert neben einer Geb¼hr f¼r das Verfahren im Allgemeinen auch eine solche f¼r den Beschluss nach [Â§ 197a SGG](#), [Â§ 161 VwGO](#) (Geb¼hr Nr. 4118 Kostenverzeichnis zum

Gerichtskostengesetz (GKG) in der Fassung vom 15.12.1975; kÄ¼nftig: Nr. 4118 KV). Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Rechtsmittel und bittet, die fÄ¼r die GebÄ¼hr Nr. 4118 KV erhobene GebÄ¼hr in HÄ¼he von 52,50 EUR niederzuschlagen.

Die Kostenbeamtin half dem Rechtsbehelf nicht ab und legte sie dem Kostenrichter zur Entscheidung vor.

II.

Das Gericht ist zur Entscheidung Ä¼ber die Erinnerung befugt ([Ä¼ 5 GKG](#), [Ä¼ 8 GKG](#)). Anzuwenden ist das Gerichtskostenrecht in der bis 30.06.2004 geltenden Fassung, weil der dem Kostenstreit zugrundeliegende Rechtsstreit vor Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.07.2004 anhängig geworden ist ([Ä¼ 72 GKG](#) in der Fassung des Art. 1 Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004).

Die rechtzeitig erhobene und auch im Ä¼brigen zulÄ¼ssige Erinnerung ist unbegrÄ¼ndet, weil die angegriffene Kostenrechnung nicht rechtswidrig ist. Die Voraussetzungen fÄ¼r eine Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung gemÄ¼ß [Ä¼ 8 GKG](#) liegen nicht vor.

Die Kostenrechnung vom 20.07.2005 ist nicht rechtswidrig. Sie setzt lediglich die unanfechtbare Kostenentscheidung vom 04.07.2005 um. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist dabei nicht zu erkennen.

Die Antragstellerin kann sich mit ihrem Begehren auch nicht auf [Ä¼ 8 GKG](#) berufen. Nach dieser Vorschrift werden Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wÄ¼ren, nicht erhoben. Eine Unrichtigkeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn und soweit das Gericht gegen eine eindeutige gesetzliche Regelung verstoßen hat und der Verstoß auch offen zu Tage tritt (Peter Hartmann, Kostengesetze, 33. Auflage, [Ä¼ 8 GKG](#) Anm. 8).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin liegt in dem Beschluss der 12. Kammer vom 04.07.2005 kein Verstoß gegen eine gesetzliche Norm. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass Gerichte die Kostenentscheidungen von Amts wegen treffen. Dies bedeutet, die Entscheidungen ergehen unabhÄ¼ngig davon, ob bzw. welche Anträge gestellt sind. So sieht auch die hier aufgrund der Verweisung aus [Ä¼ 197a SGG](#) zur Anwendung gebrachte Vorschrift des [Ä¼ 161 VwGO](#) zwingend eine gerichtliche Entscheidung, sei es durch Urteil, sei es durch Beschluss, Ä¼ber die Kosten vor. Anders ist die Formulierung der Vorschrift "Ä¼ hat Ä¼ zu entscheiden." nicht zu verstehen. Die Norm ist in ihrem ErklÄ¼rungsgehalt eindeutig und zweifelsfrei. Der Beschluss vom 04.07.2005 war daher Ä¼ im Ä¼brigen schon wegen der Streitwertfestsetzung Ä¼ gesetzlich zwingend zu erlassen. Wenn das Gesetz aber eine bestimmte Verfahrensweise zwingend vorschreibt und das Gericht dem folgt, kann von einer unrichtigen Sachbehandlung im Sinne von [Ä¼ 8 GKG](#) nicht gesprochen werden. FÄ¼r die begehrte Nichterhebung ist somit kein Raum.

Die Entscheidung ist endgültig ([§ 72 Nr. 1, 66 Abs. 2 GKG](#) in der Fassung von Art. 1 Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004).

Erstellt am: 29.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024